

AGB'S FÜR KUNDEN, WELCHE VERBRAUCHER SIND:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Fleischmann & Petschnig Dachdeckungs Gesellschaft m.b.H.

1. Allgemeines, Geltungsbereich:

1.1. Diese Geschäftsbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes der Firma Fleischmann & Petschnig Dachdeckungs-Gesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz F&P) und der mit ihr abgeschlossenen Verträge, auch wenn bei künftigen Geschäftsfällen eine Bezugnahme im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte.

1.2. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit im übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt diejenige zulässige Regelung, die der mit der unwirksamen Klausel erstrebten wirtschaftlich am nächsten kommt.

1.3. Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform und der Unterfertigung durch F&P. Erklärungen der Mitarbeiter von FP sind nur verbindlich, wenn sie von F&P schriftlich bestätigt wurden.

1.4. Bestellungen und Auftragserteilungen jeder Art, insbesondere auch die von Vertretern von F&P aufgenommenen, bzw. mündlich oder telefonisch hereingenommenen, werden von F&P nur mit Vorbehalt der vollen Anerkennung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der F&P angenommen.

2. Vertragsinhalt:

2.1. Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, und dergleichen sind, außer bei ausdrücklicher anderslautender und vorheriger schriftlicher Vereinbarung, freibleibend und unverbindlich.

2.2. Der Vertrag kommt zustande, wenn F&P das Angebot des Kunden (Auftrag) schriftlich annimmt, ansonsten durch die Ausführung des Auftrages oder der Bestellung, jedoch nur in dem davon umfassten Umfang. Der Kunde ist zur sofortigen Prüfung der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung der F&P verpflichtet. Etwaige Abweichungen von

seinem Auftrag sind binnen 8 Tagen schriftlich zu rügen. Unterbleibt dies, so richtet sich der Vertragsinhalt nach dem Inhalt der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung, sofern der Kunde bei oder nach Übermittlung der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung auf die Bedeutung eines solchen Verhaltens hingewiesen wurde, und ab welchem Hinweis auch die vorstehende Frist zu laufen beginnt.

2.3. F&P ist bemüht, etwaige nachträgliche Änderungswünsche des Kunden zu berücksichtigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht. Ist mit der Ausführung bereits begonnen, ist eine solche Berücksichtigung nicht mehr möglich. Erfolgt sie trotzdem, so bedingt dies Mehrkosten.

3. Zahlungsbedingungen, Preise, Zahlungsverzug und Annahmeverzug:

3.1. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, hat die Zahlung binnen 10 Tagen nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung (Teilrechnung), An- oder Teilzahlungsersuchen ohne Abzug zu erfolgen. Wir sind berechtigt, im angemessenen Umfang An- und/oder Teilzahlungen zu verlangen. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer, vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung Statt angenommen. Einziehungs-, Diskont- und Wechselspesen und sonstige Kosten gehen zulasten des Auftraggebers. F&P kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Zahlungen an F&P haben mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf eines der umstehend angeführten Konten oder eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Zahlungen durch Überweisungen gelten mit dem Tage bewirkt, an welchem der Betrag einem der vorgenannten Bankkonten gutgeschrieben wird. Gutschriften aus Wechseln oder Schecks erfolgen abzüglich der Auslagen vorbehaltlich des Einganges mit Wertstellung des Tages, an welchem F&P über den Gegenwert verfügen kann. Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, wenn auch für die Berichtigung der Entgelte andere Zahlungskonditionen vereinbart werden.

3.2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber F&P mit Ansprüchen seinerseits dieser gegenüber aufzurechnen, wobei davon Gegenforderungen ausgenommen sind, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von F&P anerkannt worden sind oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit der F&P.

3.3. Etwa vereinbarte Skonti entfallen, wenn bei Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages noch sonst fällige Rechnungen der F&P offenstehen. Bei Regulierung durch Wechsel kann in keinem Fall Skonto beansprucht werden.

3.4. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust ist F&P berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank bzw. dem diesen ersetzenden Zinssatz für kurzfristige Kredite der Europäischen Zentralbank zu berechnen und ist der Auftraggeber zudem zur Bezahlung der zur zweckentsprechenden Betreuung, Einbringung oder Rechtsverfolgung notwendigen Mahnspesen, Interventionskosten und der tarifmäßigen Kosten anwaltlichen Einschreitens verpflichtet. Die Mahnspesen für durch F&P selbst erfolgte Mahnungen betragen jedenfalls € 20 für die erste Mahnung, €30 für die zweite Mahnung und €40 für jede weitere Mahnung. Bei Zahlungsverzug können die Zinsen bis zum Klagtag kapitalisiert und die außergerichtlichen Inkasso-/Interventionskosten dem Kapital hinzugerechnet werden.

3.5. Ist ein bestimmter Werklohn vereinbart, so ist F&P zu einer angemessenen Anpassung berechtigt bzw. bei einer Kostensenkung verpflichtet, wenn sich die Gestehungskosten (Löhne und Materialpreise, öffentliche Abgaben, sonstige kostenbildende Faktoren) nach Vertragsabschluß verändern, sofern zwischen dem Vertragsabschluß und dem Zeitpunkt der vertragsgemäßen Lieferung ein Zeitraum von zumindest zwei Monaten liegt. Beträgt eine Preisanhebung mehr als 15 %, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu, beträgt die Preissenkung mehr als 15 %, steht F&P ein Rücktrittsrecht zu, auszuüben jeweils innerhalb von 1 Woche ab Zugang über die Mitteilung über die Erhöhung bzw. Senkung der Vergütung. Obige Festlegungen gelten nicht, wenn F&P ausdrücklich und schriftlich einen Fixpreis zugesagt hat.

3.6. Leistet der Auftraggeber fällige Zahlungen (auch An- oder Teilzahlungen) nicht, so kann F&P noch ausständige Teilleistungen bis zur vollständigen Bezahlung des Teil) Betrages zurückhalten oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, die in keinem Fall länger als zwei Wochen zu sein braucht, Erfüllung ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3.7. Eingehende Zahlungen werden – ungeachtet etwa anders lautender Widmungen des Kunden – stets zuerst auf Kosten und Mahnspesen, dann auf Zinsen und sonstige

Nebengebühren und schlussendlich auf Kapital, bei vereinbarter Teilzahlung auf die am längsten fällige Rate, bei Vorhandensein mehrerer Forderungen auf die am längsten fällige Forderung verrechnet.

4. Terminverlust:

4.1. F&P ist berechtigt, bei unpunktlicher oder unvollständiger Entrichtung eines Teilbetrages den gesamten noch unberichtigt aushaftenden Restbetrag sofort zur Zahlung fällig zu stellen soferne F&P den Auftraggeber zuvor unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.2. Weiters wird die gesamte Restforderung und die sonstigen Ansprüche der F&P sofort zur Zahlung fällig bei Wechselprotesten des Auftraggebers, bei Zahlungseinstellung, wenn über das Vermögen des Käufers erfolglos Exekutionen betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über das Vermögen des Kunden, oder wenn sich sonst die Bonität und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachteilig verändert. Darüber hinaus ist F&P berechtigt, wenn ihr eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird, ihre Leistung zu verweigern, bis Zahlung oder Sicherheit seitens des Kunden geleistet ist, oder auch vom Vertrag zurückzutreten und vollen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Leistung, Fertigstellung und Gefahrenübergang:

5.1. Fertigstellungstermine sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Einhaltung etwa vereinbarter Fertigstellungstermine oder -fristen setzt voraus, daß F&P von seinen Vorlieferanten selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird und von F&P eingesetzte Transportbetriebe ihre Leistungen richtig und rechtzeitig erbringen, daß der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig erfüllt, insbesondere auch die notwendigen Informationen erteilt, Unterlagen beistellt, Genehmigungen und Freigaben einholt und seine Zahlungspflichten einhält. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, verlängert sich die Fertigstellungsfrist für F&P angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung sowie einer angemessenen Anlaufzeit. Gleiches gilt auch im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an

Transportmitteln usw. – auch wenn sie bei Vorlieferanten oder Transportbetrieben, welche Materialien für F&P transportieren, eintreten.

5.2. Sofern der Verzug der F&P nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn der Verzug bereits mehr als 4 Monate andauert hat. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeder Art steht dem Auftraggeber nur im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit der F&P zu.

5.3. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber am Tag der Fertigstellung des Werkes bzw. Teilwerkes durch F&P, sollte die Abnahme früher erfolgen mit dieser, über. Dies gilt auch für Teilwerke, sofern diese nach Art und Beschaffenheit des Werkes als Teilwerk betrachtet werden können. Wenn die Werkleistung auf Wunsch des Vertragspartners oder aus in dessen Sphäre fallenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Die anfallenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung, Aufbewahrung und andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten, hat der Auftraggeber zu tragen.

5.4. Wird vom Auftraggeber keine Abnahme verlangt oder eine solche verzögert, so gilt die Leistung als abgenommen nach Ablauf von 10 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung oder Inanspruchnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Diese Regelung gilt auch für Teilabnahmen.

6. Gewährleistung und Haftung:

6.1. F&P gewährleistet eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Werkes in Werkstoff und Verarbeitung, jedoch jeweils nur im Rahmen der von den Herstellern der von F&P verwendeten Produkte/Werkstoffe angegebenen Produkteigenschaften bzw. im Rahmen jener Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckbedingter Anwendung an die Produkte gestellt werden, während der Dauer der gesetzlichen Fristen. Vom Auftraggeber geforderte besondere Qualitätsansprüche müssen von F&P ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

6.2. Eine Reklamation des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen und die genaue Beschreibung des gerügten Mangels zu enthalten.

6.3. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl der F&P unter Ausschluß weitergehender Ansprüche durch Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), Austausch (Ersatzlieferung) oder Preisminderung. Sollte von F&P ein Austausch vorgenommen werden, so beschränkt sich dieser ausschließlich auf den Austausch der mangelhaften Ware. Demgegenüber ist der Ersatz von allfälligen Umbaukosten oder Folgekosten und dergleichen ausgeschlossen. Kann der Mangel innerhalb angemessener Frist, welche jedenfalls zumindest 8 Wochen beträgt, nicht beseitigt werden, und wird der Austausch (Ersatzlieferung) und Preisminderung verweigert, so kann der Kunde den Vertrag wandeln. Sollte eine teilweise Wandlung des Vertrages möglich sein, so steht dem Kunden nur diese zu.

6.4. Allfällige vom Herstellerwerk betreffend von F&P verarbeitete Produkte/Werkstoffe abgegebene Garantiezusagen berechtigen den Auftraggeber nicht, Ansprüche gegen F&P geltend zu machen.

6.5. Eine Haftung der F&P für Schäden des Auftraggebers aus jeglichem Rechtsgrund, einschließlich Verzug, Unmöglichkeit, schlechte Erfüllung, Produkthaftung, Mangelfolgeschäden und außervertraglicher (deliktischer) Haftung wird – soweit rechtlich zulässig und mit Ausnahme von Personenschäden – einvernehmlich ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schaden durch F&P grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dies gilt auch für Auskünfte über Materialien und deren Verwendung.

6.6. Für die Kosten einer durch den Auftraggeber selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat F&P nur dann aufzukommen, wenn F&P hiezu im vorhinein ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung gegeben hat. Kein Gewährleistungs- oder Schadenersatzanspruch besteht, wenn von anderer Seite als durch F&P Eingriffe an dem von F&P erstellten Werk, Veränderungen des Werkes, Einbau fremder Teile etc. ohne vorherige schriftliche Zustimmung von F&P vorgenommen werden oder wenn der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung des Werks nicht befolgt oder vorgeschriebene Überprüfungen und Wartungen nicht ordnungsgemäß durchführt oder durchführen lässt. Ausgeschlossen von Gewährleistung und Schadenersatz sind jedenfalls auch Beschädigungen, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung zurückzuführen sind.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1. F&P behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten/eingebauten Gegenständen vor, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder vergleichbare Verfügung über den Vertragsgegenstand ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Der Auftraggeber ist daher auch verpflichtet, eine Beschädigung des Vertragsgegenstandes, eine auf diesen erfolgte Pfändung etc. gegenüber F&P sofort mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen und selbst alles zu unternehmen, wozu er als sorgfältiger Verwahrer verpflichtet ist, damit F&P an seinem Eigentum keinen Schaden erleidet. Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen Feuer, Diebstahl und dergleichen angemessen zu versichern.

7.2. Beim Einbau, der Vermischung, Verbindung, Be- und Verarbeitung der von F&P gelieferten Sachen mit anderen Sachen erwirbt F&P Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer Gegenstände und Leistungen zu denjenigen, mit denen verbunden oder vermischt wird bzw. Miteigentum an der be- oder verarbeiteten neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Ware und Leistung zu den übrigen. In all diesen Fällen verwahrt der Auftraggeber das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für F&P. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritten gegenüber die F&P aus der unter Eigentumsvorbehalt bzw. im Miteigentum von F&P stehenden Sache zustehenden Rechte wahrzunehmen, solange F&P nicht direkt in diese eintritt. Der Auftraggeber haftet dabei für eingetretene Schäden und Wertminderungen. Der Auftraggeber hat den Kennzeichnungspflichten und sonstigen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. F&P ist auch berechtigt, jederzeit die Tatsache des Eigentumsvorbehaltes Dritten bekannt zu geben, sofern dies zur Absicherung der Ansprüche von F&P erforderlich erscheint.

7.3. F&P ist auch berechtigt, die gelieferten/eingebauten Waren auf Kosten des Käufers auf eine ihr geeignet erscheinende Weise jedermann leicht ersichtlich als ihr Eigentum kenntlich zu machen und nimmt der Käufer zur Kenntnis, daß die eigenmächtige Entfernung der Ersichtlichmachung vor Übergang des Eigentums an dem Kaufgegenstand eine sofortige Fälligkeit des Entgelts nach sich zieht.

7.4. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht zwingend den Rücktritt vom Vertrag. Für die zurückgenommene Vorbehaltsware hat F&P eine Gutschrift in Höhe

ihres Wertes abzüglich zwischenzeitig eingetretener Wertminderung oder des allfälligen Erlöses aus der F&P zustehenden freihändigen Verwertung und abzüglich sämtlicher der F&P durch die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes und der Verwertung der Vorbehaltsware entstandenen bzw. voraussichtlich entstehenden Kosten zu erteilen.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Datenverwendung:

9.1. Es wird von den Vertragsteilen eine Gerichtsstandsvereinbarung derart getroffen, daß F&P berechtigt ist, Klagen gegen den Auftraggeber wahlweise bei dem sachlich zuständigen Gericht zu führen, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Auftraggebers liegt.

9.2. Auf das zwischen F&P und dem Vertragspartner begründete Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluß seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.

9.3. F&P ist berechtigt, personenbezogene Daten des Vertragspartners im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln zu überarbeiten und zu löschen.